

Zuarbeit Finanzausschuss

Zu 4.1

Antrag von Die PARTEI.DIE LINKE zur kostenlosen Nahverkehr- Jahreskarte für Stadtkonzern – Beschäftigte

Sachstand August 2020:

Aktuell besteht eine Vertragsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Nahverkehr zum Erwerb des Jobtickets für Bedienstete der Landeshauptstadt Schwerin zu tariflich vergünstigten Nahverkehrs-Konditionen.

Die Landeshauptstadt Schwerin tritt beim Erwerb dieses Jobtickets nach Bedarfsabfrage bei den städtischen Bediensteten in Vorkasse und verkauft diese Tickets über einzelvertragliche Regelung unmittelbar an den Bediensteten weiter. Dabei werden die vergünstigten Preise 1:1 weitergereicht. Derzeit wurden ca. 80 Jobtickets zu diesen Konditionen erworben.

Bei der Gewährung eines kostenlosen Jobtickets müssen die dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Möglichkeiten betrachtet werden.

Beamtenrecht:

Im § 4 des aktuellen Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V) sind sonstige Zuwendungen abschließend wie folgt geregelt:

„Neben der Besoldung und neben Aufwandsentschädigungen dürfen die in § genannten Dienstherrn sonstige Zuwendungen an ihre Beamten nur nach den für Landesbeamte geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Zuwendungen sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.“

Da es zurzeit weder im Landebeamtenengesetz MV noch im Landesbesoldungsgesetz MV eine gesetzliche Regelung für die Gewährung solcher Vergünstigungen gibt, darf ein kostenloses Jobticket an Beamte nicht ausgegeben werden.

Die aktuelle Novellierung des Landesbesoldungsgesetzes sieht im ersten Entwurf jedoch neue Regelungen zur Gewährung von derartigen Zuwendungen vor.

Tarifrecht:

Eine Anfrage beim kommunalen Arbeitgeberverband MV zur Gewährung von Vergünstigungen oder Sachzuwendungen durch den Arbeitgeber an Tarifbeschäftigte ergab Folgendes:

Derzeit besteht keine tarifrechtliche Möglichkeit der Zahlung derartiger Sonderzuwendungen zugunsten von Beschäftigten. Arbeitsrechtlich könnte die Gewährung solcher Sonderzuwendungen- unabhängig von der steuerlichen Betrachtung - lediglich übertariflich als zusätzlicher Sachbezug durch individuelle Vereinbarung mit dem/der Beschäftigten vollzogen werden. Satzungsrechtlich ist die Gewährung übertariflicher Leistungen jedoch ausgeschlossen.

Insoweit wurde durch den KAV empfohlen, den Ausgang der diesjährigen Tarifrunde abzuwarten, bei der diese Fragestellung wieder thematisiert wird.

Gez.

Hartmut Wollenteit